



**DFS** Deutsche Flugsicherung

# NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

61. JAHRGANG

LANGEN, 21. FEBRUAR 2013

NfL I 16 / 13

## Umwandlungsberichte der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 03. November 2011 (ABl. L 311 vom 25. November 2011, S. 1) zur Festlegung technischer Vorschriften und Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 290/2012 der Kommission vom 30. März 2012 (ABl. L 100 vom 5. April 2012, S. 1) ermöglichen die Umwandlung bestehender einzelstaatlicher Pilotenlizenzen nach den Festlegungen eines Umwandlungsberichtes, den die Mitgliedstaaten in Konsultation mit der Agentur (EASA) erstellen. Im Folgenden werden diese, von der EASA geprüften, Umwandlungsberichte veröffentlicht.

Die Selbsterklärungen stellen Muster dar, die die Luftfahrtbehörden für Ihre Zwecke nutzen können.

Bonn, den 28.01.2013  
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
Referat LR 24

im Auftrag  
H e y



## Umwandlungsberichte der Bundesrepublik Deutschland

Anlage PPL nach ICAO zum  
Umwandlungsbericht  
Bundesrepublik Deutschland

Umwandlungsbericht nach Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Artikel 4 Absatz 4.

Umwandlung von nicht JAR-gemäßen Lizenzen für Privatflugzeugführer, die nach den Richtlinien der ICAO ausgestellt wurden (ICAO PPL(A)), und nicht in europäische Lizenzen nach JAR-FCL 1 (deutsch) umgeschrieben wurden, in Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenzen für Flugzeuge (LAPL(A)) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.105.A

oder

in Teil-FCL PPL(A) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.205.A.

1. In deutschen Rechtsvorschriften sind die Anforderungen zum Erwerb der nicht JAR-gemäßen Lizenzen für Privatflugzeugführer (ICAO PPL(A)) nicht geregelt. Die Verlängerung der Rechte solcher, nicht JAR-gemäßer Lizenzen richtet sich nach den Bestimmungen JAR-FCL 1 deutsch.

2. Die Rechte, die dem Piloten eingeräumt werden, sind in JAR-FCL 1 deutsch abschließend geregelt.

3. Die Anforderungen an die nicht JAR-gemäßen Lizenzen für Privatflugzeugführer (ICAO PPL(A)) entsprechen

- vollumfänglich den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I Abschnitt B Kapitel 1 und 2 (LAPL(A)),

- nicht vollumfänglich den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I Abschnitt C Kapitel 1 und 2 (PPL(A)).

4. Diese Lizenzen können, nach Erbringen des Nachweises der entsprechenden Sprachkenntnisse, ohne Einschränkungen in eine LAPL(A) umgewandelt werden.

5. Die nicht JAR-gemäßen Lizenzen für Privatflugzeugführer (ICAO PPL(A)) können auf Antrag bis zum 08.04.2014, nach Nachweis/ Bestätigung der Sprachkompetenz gem. FCL.055 ohne weitere Überprüfung in eine Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz für Flugzeuge (LAPL(A)) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.105.A umgewandelt werden

oder nach

- Nachweis der Kenntnisse der entsprechenden Teile von Teil-OPS und Teil-FCL,

- Nachweis/ Bestätigung der Sprachkompetenz gem. FCL.055,

- Nachweis einer Flugerfahrung von mind. 70 Stunden auf Flugzeugen und

- einer praktischen Prüfung zum Nachweis der Verwendung von Funknavigationshilfen,

nach Anhang II A. 1. Flugzeuge in eine Teil-FCL PPL(A) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.205.A umgewandelt werden.

Umwandlungsbericht nach Verordnung (EU) 1178/2011 Artikel 4 Absatz 4

Umwandlung der nicht JAR-gemäßen Lizenzen für Privatflugzeugführer gemäß § 3 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV), PPL(A) national, in Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenzen für Flugzeuge LAPL(A) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.105.A oder in Teil-FCL PPL(A) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.205.A.

1. Die Anforderungen zum Erwerb der Lizenz für Privatflugzeugführer sind in § 1 LuftPersV geregelt.
2. Die Rechte, die dem Piloten eingeräumt werden, sind in § 3 LuftPersV abschließend geregelt. Die Lizenz ist auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.
3. Die Anforderungen gemäß § 1 LuftPersV entsprechen
  - vollumfänglich den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I Abschnitt B Kapitel 1 und 2 (LAPL(A)), jedoch
  - nicht vollumfänglich den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I Abschnitt C Kapitel 1 und 2 (PPL(A)).
4. Diese Lizenzen können, nach Erbringen des Nachweises der entsprechenden Sprachkenntnisse, ohne Einschränkungen in eine LAPL(A) umgewandelt werden.
5. Die nicht JAR-gemäßen Lizenzen für Privatflugzeugführer gemäß § 3 LuftPersV (PPL(A)) national können auf Antrag bis zum 08.04.2014 nach Nachweis/ Bestätigung der Sprachkompetenz gem. FCL.055 ohne weitere Überprüfung in eine Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz für Flugzeuge (LAPL(A)) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.105.A umgewandelt werden oder nach
  - Nachweis der Kenntnisse der entsprechenden Teile von Teil-OPS und Teil-FCL,
  - Nachweis/ Bestätigung der Sprachkompetenz gem. FCL.055,
  - Nachweis einer Flugerfahrung von mind. 70 Stunden auf Flugzeugen und
  - einer praktischen Prüfung zum Nachweis der Verwendung von Funknavigationshilfen,nach Anhang II A. Flugzeuge in eine Teil-FCL PPL(A) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.205.A umgewandelt werden.
6. Verfügt der Bewerber über weniger als 70 Flugstunden auf Flugzeugen die eine Klassenberechtigung für einmotorige, kolbengetriebene Luftfahrzeuge (SEP) erfordern, können die fehlenden Flugstunden durch 5 Flugstunden mit Fluglehrer auf Flugzeugen die eine Klassenberechtigung (SEP) erfordern, ersetzt werden.

Anlage Hubschrauber zum  
Umwandlungsbericht  
Bundesrepublik Deutschland

Umwandlungsbericht nach Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Artikel 4 Absatz 4.

Umwandlung von  
nicht JAR-gemäßen Lizenzen für Privathubschrauberführer, die nach den Richtlinien der ICAO ausgestellt wurden (ICAO PPL(H)), und nicht in europäische Lizenzen nach JAR-FCL 2 deutsch umgeschrieben wurden,  
in Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenzen für Hubschrauber (LAPL(H)) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.105.H  
oder  
in Teil-FCL PPL(H) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.205.H.

1. In deutschen Rechtsvorschriften sind die Anforderungen zum Erwerb der nicht JAR-gemäßen Lizenzen für Privathubschrauberführer (ICAO PPL(H)) nicht geregelt. Die Verlängerung der Rechte solcher nicht JAR-gemäßer Lizenzen richtet sich nach den Bestimmungen JAR-FCL 2 deutsch.

2. Die Rechte, die dem Piloten eingeräumt werden, sind in JAR-FCL 2 deutsch abschließend geregelt.

3. Die Anforderungen an die nicht JAR-gemäßen Lizenzen für Privathubschrauberführer (ICAO PPL(H)) entsprechen  
- vollumfänglich den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I Abschnitt B Kapitel 1 und 3 (LAPL(H)), jedoch  
- nicht vollumfänglich den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I Abschnitt C Kapitel 1 und 3 (PPL(H)).

4. Diese Lizenzen können, nach Erbringen des Nachweises der entsprechenden Sprachkenntnisse, ohne Einschränkungen in eine LAPL(H) umgewandelt werden.

5. Die nicht JAR-gemäßen Lizenzen für Privathubschrauberführer (ICAO PPL(H)) können auf Antrag bis zum 08.04.2014, nach Nachweis der Sprachkompetenz gem. FCL.055 ohne weitere Überprüfung in eine Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz für Hubschrauber (LAPL(H)) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.105.H ohne Einschränkungen umgewandelt werden

oder nach

- Nachweis der Kenntnisse der entsprechenden Teile von Teil-OPS und Teil-FCL,
- Nachweis der Sprachkompetenz gem. FCL.055,
- Nachweis einer Flugerfahrung von mind. 75 Stunden auf Hubschraubern und
- einer praktischen Prüfung zum Nachweis der Verwendung von Funknavigationshilfen,

nach Anhang II B. Hubschrauber in eine Teil-FCL PPL(H) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.205.H, umgewandelt werden.

Anlage Ballon zum  
Umwandlungsbericht  
Bundesrepublik Deutschland

Umwandlungsbericht nach Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Artikel 4 Absatz 4.

Umwandlung von  
nicht JAR-gemäßen Lizenzen für Freiballonführer gemäß § 48 der Verordnung über  
Luftfahrtpersonal (LuftPersV)  
in  
Ballonpilotenlizenzen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.205.B.

1. Die Anforderungen zum Erwerb der Lizenz für Freiballonführer sind in den §§ 46 bis 49 LuftPersV abschließend geregelt (siehe Anlage 2).
2. Die Rechte, die dem Piloten eingeräumt werden, sind in den §§ 46 Abs. 5 und 48 LuftPersV abschließend geregelt (siehe Anlage 2).
3. Die Anforderungen gemäß § 46 LuftPersV entsprechen vollumfänglich den Anforderungen nach Anhang I. Somit kann eine vollständige Anrechnung im Umfang der Anforderungen des Anhang I erfolgen.
4. Es gibt keine Einschränkungen, die in die Teil-FCL-Lizenzen übernommen werden müssen.
5. Die Freiballonführerlizenz gemäß § 48 LuftPersV kann auf Antrag bis zum 08.04.2015 in eine Ballonpilotenlizenz (BPL) gemäß Verordnung (EU) 1178/2011 Anhang I FCL.205.B wie folgt umgewandelt werden:

Heißluftballone

Größenklasse 1 und 2 in Ballongruppe 3.401 m<sup>3</sup> bis 6.000 m<sup>3</sup>.  
Größenklasse 3 in Ballongruppe 6.000 m<sup>3</sup> bis über 10.500 m<sup>3</sup>.

Gasballone

Größenklasse 1, 2 und 3 in Ballongruppe über 1.260 m<sup>3</sup>.

Anlage Segelflugzeuge zum  
Umwandlungsbericht  
Bundesrepublik Deutschland

Umwandlungsbericht nach Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Artikel 4 Absatz 4.

Umwandlung von  
nicht JAR-gemäßen Lizenzen für Segelflugzeugführer gemäß § 39 der Verordnung  
über Luftfahrtpersonal (LuftPersV)  
in  
Segelflugzeugpilotenlizenzen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I  
FCL.205.S.

1. Die Anforderungen zum Erwerb der Lizenz für Segelflugzeugführer sind in §§ 36 bis 40 LuftPersV abschließend geregelt
2. Die Rechte, die dem Piloten eingeräumt werden, sind in §§ 39 Abs. 2 und 41 LuftPersV abschließend geregelt.
3. Die Anforderungen nach § 36 LuftPersV entsprechen vollumfänglich den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I. Somit kann eine vollständige Anrechnung im Umfang der Anforderungen des Anhang I erfolgen.
4. Es gibt keine Einschränkungen, die in die Teil-FCL-Lizenzen übernommen werden müssen.
5. Die Segelflugzeugführerlizenzen gemäß § 39 LuftPersV können auf Antrag bis zum 08.04.2015 ohne weitere Überprüfung in eine Segelflugzeuglizenz (SPL) gemäß Verordnung (EU) 1178/2011 Anhang I FCL.205.S umgewandelt werden.

Anlage Luftschiffe zum  
Umwandlungsbericht  
Bundesrepublik Deutschland

Umwandlungsbericht nach Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Artikel 4 Absatz 4.

Umwandlung von  
nicht JAR-gemäßen Lizenzen für Luftschiffpiloten gemäß § 53 der Verordnung über  
Luftfahrtpersonal (LuftPersV)  
in  
Teil-FCL CPL(As) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I Artikel FCL.305  
in Verbindung mit Artikel FCL.720.As.

1. Die Anforderungen zum Erwerb der Lizenz für Luftschiffpiloten sind in §§ 50 bis 53 LuftPersV abschließend geregelt.
2. Die Rechte, die dem Piloten eingeräumt werden, sind in § 53 LuftPersV abschließend geregelt.
3. Die Anforderungen nach § 50 LuftPersV entsprechen vollumfänglich den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I. Somit kann eine vollständige Anrechnung des Anhangs I erfolgen.
4. Es gibt keine Einschränkungen die in die Teil-FCL-Lizenzen übernommen werden müssen.
5. Nicht JAR-gemäße Lizenzen für Luftschiffpiloten können auf Antrag bis zum 08.04.2015 in eine Teil-FCL CPL(As) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I Artikel FCL.305 in Verbindung mit Artikel FCL.720.As. umgewandelt werden.

Anlage FI (A) zum  
Umwandlungsbericht  
Bundesrepublik Deutschland

Umwandlungsbericht nach Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Artikel 4 Absatz 4.

Umwandlung von  
nicht JAR-gemäßen Lehrberechtigungen für Flugzeuge (FI(A)national) gemäß § 88a  
der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV)  
in  
Lehrberechtigungen für Flugzeuge (FI(A)) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011  
Anhang I FCL.915.FI Nummer b (2).

1. Die Anforderungen zum Erwerb der Lehrberechtigung für Flugzeuge sind in § 88a LuftPersV abschließend geregelt.
2. Die Rechte, die dem Piloten eingeräumt werden, sind in § 96 LuftPersV abschließend geregelt. Die Berechtigung ist auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.
3. Die Anforderungen gemäß § 88a LuftPersV entsprechen nicht vollumfänglich den Anforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I Abschnitt J Kapitel 2.
4. Theoretische Kenntnisse auf dem Niveau des CPL (A) waren nicht erforderlich um die Lehrberechtigung nach § 88a LuftPersV zu erwerben.
5. Die Lehrberechtigung nach § 88a LuftPersV kann auf Antrag bis zum 08.04.2014 in eine Lehrberechtigung nach der Verordnung (EU) 1178/2011 Anhang I Abschnitt J mit folgender Einschränkung umgewandelt werden:  
Die Lehrberechtigung ist auf die Ausbildung zur Leichtluftfahrzeugpilotenlizenz (LAPL) beschränkt.



Anlage FI (As) zum  
Umwandlungsbericht  
Bundesrepublik Deutschland

Umwandlungsbericht nach Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Artikel 4 Absatz 4.

Umwandlung von  
nicht JAR-gemäßen Lehrberechtigungen für Luftschiffe (FI(As)) gemäß § 95 der  
Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV)  
in  
Lehrberechtigungen für Luftschiffe (FI(As)) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011  
Anhang I FCL.915.FI Nummer d.

1. Die Anforderungen zum Erwerb der Lehrberechtigung für Luftschiffpiloten sind in § 96 LuftPersV abschließend geregelt.

2. Die Rechte, die dem Piloten eingeräumt werden, sind in § 96 LuftPersV abschließend geregelt.

3. Die Anforderungen gemäß § 95 LuftPersV entsprechen nicht vollumfänglich den Anforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I Abschnitt J Kapitel 2.

4. Die Mindestflugstundenanforderungen um die Ausbildung zur Lehrberechtigung zu beginnen war 400 Fahrstunden gesamt, welche alle als verantwortlicher Luftfahrzeugführer zu erbringen waren. Damit war nur die Flugstundenerfahrung als Eingangsvoraussetzung unterschiedlich.

5. Die Lehrberechtigung nach § 95 LuftPersV kann auf Antrag bis zum 08.04.2015 in eine Lehrberechtigung nach der Verordnung (EU) 1178/2011 Anhang I Abschnitt J ohne Einschränkung umgewandelt werden.

Anlage FI (S) und FI(B) zum  
Umwandlungsbericht  
Bundesrepublik Deutschland

Umwandlungsbericht nach Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Artikel 4 Absatz 4.

Umwandlung von  
nicht JAR-gemäßen Berechtigungen für Lehrberechtigte für Segelflugzeuge (FI(S))  
und Freiballone (FI(B)) nach den §§ 89 und 94 der Verordnung über  
Luftfahrtpersonal (LuftPersV)  
in  
Lehrberechtigungen für Segelflugzeuge (FI(S)) und Ballone (FI(B)) nach der  
Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.915.FI Nummer e oder f.

1. Die Anforderungen zum Erwerb der Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Segelflugzeugführern und von Freiballonführern sind in §§ 89 und 94 LuftPersV abschließend geregelt.
2. Die Rechte, die dem Piloten eingeräumt werden, sind in § 96 LuftPersV abschließend geregelt.
3. Die Anforderungen nach den §§ 89 und 94 LuftPersV entsprechen vollumfänglich den Anforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I Abschnitt J Kapitel 1 und 2.
4. Es gibt keine Einschränkungen die in die Teil-FCL-Lizenzen übernommen werden müssen.
5. Die Lehrberechtigung für Segelflugzeuge und Ballone nach §§ 89 und 94 LuftPersV können auf Antrag bis zum 08.04.2015 in eine Lehrberechtigung nach der Verordnung (EU) 1178/2011 Anhang I Abschnitt J ohne Einschränkung umgewandelt werden.

Anlage Testflugberechtigung zum  
Umwandlungsbericht  
Bundesrepublik Deutschland

Umwandlungsbericht nach Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Artikel 4 Absatz 4.

Umwandlung von  
nicht JAR-gemäßen Berechtigungen für Testflüge welche auf der Grundlage  
nationaler Rechtsetzung vor der Anwendung von JAR-FCL in Deutschland  
ausgestellt wurden  
in  
Testflugberechtigungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.820.

1. Die Anforderungen zum Erwerb der Testflugberechtigungen welche vor 2003  
ausgestellt wurden waren in § 99 LuftPersV geregelt (dieser Paragraph ist mit  
Einführung JAR-FCL weggefallen). Die Voraussetzungen, Rechte und Prüfungen  
waren abschließend in §§ 100 bis 102 LuftPersV geregelt (ebenfalls weggefallen).  
Auf dieser Grundlage wurden national die Testflugberechtigungen TB 1 und TB 2  
erteilt.

Es wurden keine Lehrberechtigten für Testflugberechtigungen ausgebildet und keine  
nationalen Lehrberechtigungen vergeben. Daher wurden einige erfahrene Testpiloten  
ausgewählt um als Lehrberechtigte für Testflugberechtigungen im Rahmen der  
Ausbildung tätig zu werden.

Testflugberechtigte mit ausreichender Erfahrung, welche zusätzlich eine  
Lehrberechtigung für Musterberechtigungen (TRI) halten, kann die Lehrberechtigung  
für Testflugberechtigung erteilt werden, auch ohne den vorgeschriebenen Lehrgang  
für Lehrberechtigte (FTI) nach der Verordnung (EU) Nr.1178/2011 FCL.930.FTI  
absolviert zu haben, unter der Bedingung das die Voraussetzungen nach  
FCL.915.FTI erfüllt sind.

2. Die Testflugberechtigung konnte auch durch Teilnahme an der Ausbildung an  
einer anerkannten Schule für Testpilotenausbildung in einem EU-Mitgliedstaat oder  
in einem Drittstaat erlangt werden. Diese Berechtigungen wurden von Deutschland  
vollumfänglich anerkannt.

3. Die Anforderungen nach § 99 LuftPersV entsprechen nicht vollumfänglich den  
Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 FCL.820. Die Voraussetzungen  
hinsichtlich der Flugerfahrung für die nationale Testflugberechtigung TB 2 waren  
niedriger im Vergleich zu den Anforderungen nach Teil-FCL.

Folgende Einschränkungen bestehen bei der Anerkennung der  
Testflugberechtigungen TB 2:

Der Inhaber der Testflugberechtigung muss mindestens über eine Lizenz CPL/IR mit  
einer zugehörigen Musterberechtigung verfügen und mindestens 1.000 Flugstunden  
in der jeweiligen Klasse, davon 400 Flugstunden als verantwortlicher  
Luftfahrzeugführer.

Die Testflugberechtigung TB 1 entspricht vollumfänglich den Anforderungen der  
Verordnung (EU) Nr. 1178/2011.

4. Nationale Testflugberechtigungen TB 2 beinhalten die Berechtigung zur  
Durchführung von Testflügen nach TB 1 als Kopilot. Unter der Voraussetzung, dass  
die entsprechende Musterberechtigung vorhanden und der Testflugberechtigte mit

TB 2 eine Berechtigung für Testflüge nach TB 1 auf Luftfahrzeugen mit einem maximalen Abfluggewicht (MTOM) bis 2.000 kg besaß.

5. Nicht JAR-gemäße Testflugberechtigungen können auf Antrag bis zum 08.04.2015 als Testflugberechtigung nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I Artikel FCL.820 anerkannt werden. Anerkennungen werden ausschließlich vom Luftfahrt-Bundesamt nach Prüfung der Ausbildung und Erfahrung durchgeführt.

Selbsterklärungen zur Umwandlung in Lizenzen nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011

### **Selbsterklärung zum Sprachnachweis**

Ich, \_\_\_\_\_  
(Vorname, Name, Nummer der Lizenz/ des Luftfahrerscheins/ des Ausweises)

versichere durch meine Unterschrift, dass Deutsch meine Muttersprache ist und bitte um Eintrag des Sprachniveau 6 „Expertenniveau“ in die Erlaubnis.

Mir ist bekannt, dass meine Erlaubnis nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 290/2012, Teil ARA.FCL.250 sowie der LuftVZO bzw. der LuftPersV n.F. beschränkt oder widerrufen werden kann, wenn die Erlangung durch Fälschung eingereichter Nachweise oder durch missbräuchliche Verwendung von Zeugnissen zustande kam.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Unterschrift

### **Selbsterklärung über Kenntnisse von Teil-FCL und Teil-OPS**

Ich, \_\_\_\_\_  
(Vorname, Name, Nummer der Lizenz/ des Luftfahrerscheins/ des Ausweises)

versichere durch meine Unterschrift, dass ich über Kenntnisse der für mich relevanten Bereiche der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Teil-FCL und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 sowie der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 Teil-OPS (Kenntnisse über Teil-OPS nur dort, wo nach der Tätigkeit erforderlich) verfüge.

Mir ist bekannt, dass meine Erlaubnis nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 290/2012, Teil ARA.FCL.250 sowie der LuftVZO bzw. der LuftPersV n.F. beschränkt oder widerrufen werden kann, wenn die Erlangung durch Fälschung eingereichter Nachweise oder durch missbräuchliche Verwendung von Zeugnissen zustande kam.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Unterschrift